



35.21 SPORTANLAGE WYDEN

A 4143

Reglement über die Benutzung der Sportanlage Wyden

der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 23. Oktober 2013

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Gleichstellung der Begriffe	3
Art. 3 Aufsicht, Organisation und Verwaltung	3
Art. 4 Orientierung	3
Art. 5 Sorgfaltspflicht	3
II. Belegungen und Benutzungszeiten	4
Art. 6 Gesuche für ordentliche Belegungen	4
Art. 7 Gesuche für ausserordentliche Belegungen	4
Art. 8 Ordentliche Benutzungszeit	4
Art. 9 Ausserordentliche Benutzungszeit	5
Art. 10 Freizeitbenutzung	5
III. Benutzungsbedingungen	5
Art. 11 ganzes Areal	5
Art. 12 Geräte	5
Art. 13 Umkleidekabinen, Duschen	5
Art. 14 Weitsprunganlage	6
Art. 15 Parkplätze	6
Art. 16 Rauchverbot	6
Art. 17 Verantwortung	6
Art. 18 Rücksicht auf Anwohner	6
IV. Miet- und Benutzungsgebühren	6
Art. 19 Grundsätze	6
Art. 20 Gebühren	7
Art. 21 Ermässigungen für längere Mietdauer	7
Art. 22 Gebühren bei Auflösung des Mietverhältnisses	7
V. Ordnung und Sicherheit	7
Art. 23 Haftung	7
Art. 24 Diebstähle	8
Art. 25 Versicherungspflicht	8
VI. Schlussbestimmungen	8
Art. 26 Sanktionen	8
Art. 27 Reklamationen und Anregungen	8
Art. 28 Rechtsschutz	8
Art. 29 Veröffentlichung	8
Art. 30 Inkrafttreten	9

Reglement über die Benutzung der Sportanlage Wyden

vom 23. Oktober 2013

Der Einwohnergemeinderat Engelberg beschliesst, gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ und Artikel 15 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 2003:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Bedingungen für einen geordneten Betrieb der Sportanlage Wyden und legt die Miet- und Benutzungsgebühren fest (Sportanlage, Räume und Gerätschaften in der MZA Wyden).

Art. 2 Gleichstellung der Begriffe

Bezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beiden Geschlechts.

Art. 3 Aufsicht, Organisation und Verwaltung

¹ Der Einwohnergemeinderat Engelberg ist oberstes Aufsichtsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung des Benutzungsreglements sowie für die Erledigung von Beschwerden.

² Der Einwohnergemeinderat Engelberg kann die Vermietung der Sportanlage Wyden inklusive der für Sportaktivitäten zur Verfügung stehenden Räume in der MZA Wyden einer Verwaltungsabteilung oder einem Annexbetrieb delegieren. Für die Anlagen-Übergabe und -Abgabe ist der Anlagewart zuständig.

³ Die Verwaltung inklusive Unterhalt obliegt der Liegenschaftsverwaltung der Einwohnergemeinde Engelberg.

Art. 4 Orientierung

Der Mieter der Sportanlage verpflichtet sich, dass seine Benutzer der Anlage das Reglement einhalten.

Art. 5 Sorgfaltspflicht

¹ Die Sportanlage Wyden inklusive Installationen, technische Einrichtungen und Mobiliar ist mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Für fahrlässig oder vorsätzlich beschädigte oder verlorengegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände wird dem Verursacher Rechnung gestellt.

¹ GDB 101

² Die Bewässerung des Kunstrasens darf nur in Absprache mit dem Anlagenwart oder mit einer vom Anlagenwart bestimmten Person vorgenommen werden. Die Sicherheit der Spieler und Zuschauer ist zu gewährleisten. Vor dem Betätigen der Beregnungsanlage hat der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass sich keine Personen im unmittelbaren Bereich der Sprinklerdüsen befinden.

³ Den Vereinen werden für das Öffnen und Schliessen der Anlagen Schlüssel abgegeben. Bei Verlust eines Schlüssels ist umgehend die Liegenschaftsverwaltung zu informieren. Die Kosten für den Ersatz des Schliesssystems gehen zu Lasten des fehlbaren Vereins oder Organisation.

II. Belegungen und Benutzungszeiten

Art. 6 Gesuche für ordentliche Belegungen

¹ Ordentliche Belegungen sind dauernde Benutzungen durch Schulen und Vereine. Der Belegungsplan wird jährlich auf Schuljahresbeginn durch die zuständige Stelle gemäss Art. 3 Abs. 2 in Absprache mit den Schulleitungen erstellt und angepasst.

² Ortsansässige Organisationen geniessen bei der Belegungsplanung Vorrang.

³ Gesuche für ordentliche Belegungen sind jeweils bis Ende Mai der zuständigen Stelle gemäss Art. 3 Abs. 2 einzureichen.

Art. 7 Gesuche für ausserordentliche Belegungen

¹ Ausserordentliche Belegungen sind gelegentliche Benutzungen, namentlich für Turniere, Kurse und Wettkämpfe sowie Sportveranstaltungen.

² Ortsansässige Organisationen, Personen oder Veranstalter geniessen bei der Belegungsplanung Vorrang.

³ Gesuche für ausserordentliche Belegungen sind schriftlich bis spätestens acht Wochen vor dem Benutzungsdatum der zuständigen Stelle gemäss Art. 3 Abs. 2 einzureichen.

⁴ Die Benutzer, die regelmässig über die Wochenenden Meisterschaftsspiele oder andere Anlässe austragen, haben dem Gesuch die entsprechenden Unterlagen (Spielpläne etc.) beizulegen.

⁵ Für Grossanlässe auf der Sportanlage Wyden ist nach Absprache mit den zuständigen Stellen gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 ein Gesuch an den Einwohnergemeinderat Engelberg zu stellen und eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass rechtzeitig alle notwendigen Bewilligungen eingeholt werden.

Art. 8 Ordentliche Benutzungszeit

¹ Die Benutzungszeiten, unter Einhaltung der Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sind von Montag bis Samstag von 08.00 Uhr bis 21.30 Uhr (Ausnahmen: Meisterschaftsspiele und offizielle Wettbewerbe bis 22.00 Uhr), am Sonntag von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Das Ausschalten der Beleuchtungsanlagen ist zu den vorgesehenen Zeiten am Abend zwingend.

² Den Benutzern des Asphaltplatzes mit lärmintensiven Geräten (Skateboards etc.) ist die Benutzung morgens jeweils ab 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt.

Art. 9 Ausserordentliche Benutzungszeit

Der Einwohnergemeinderat Engelberg kann nach Anhörung der zuständigen Stellen gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 auf Gesuch hin ausserordentliche Benutzungszeiten bewilligen. Die entsprechenden Gesuche sind schriftlich und begründet bis spätestens acht Wochen vor dem Benutzungsdatum einzureichen.

Art. 10 Freizeitbenutzung

Soweit die Sportanlage Wyden (Aussenanlagen) nicht durch ordentliche oder ausserordentliche Belegungen reserviert ist, steht sie auch den Freizeitsportlern zur Verfügung.

III. Benutzungsbedingungen

Art. 11 ganzes Areal

¹ Für den Kunstrasen gilt:

- Bei Schnee oder Eis darf der Kunstrasen nicht benutzt werden
- Der Anlagenwart entscheidet über eine allfällige Schneeräumung und über die Bespielbarkeit des Kunstrasens
- Es gelten die Weisungen des Anlagenwartes; Vorbehalten bleiben Weisungen allfälliger Verwaltungseinheiten oder eines Annexbetriebs der Einwohnergemeinde Engelberg gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3
- Tore dürfen beim Verschieben nur getragen werden
- Die Bereiche vor den Haupttoren sind zu schonen und dürfen nur für den Wettkampf oder taktische Trainingsspiele benutzt werden

² Auf dem ganzen Areal gilt

- Das Rauchen und das Abbrennen von jeglichem Feuerwerk oder anderen brennenden Gegenständen auf dem Kunstrasenfeld ist verboten
- Fussball-Tore dürfen beim Versetzen nur getragen werden
- Das Befahren mit Fahrzeugen, Velos etc., ausgenommen für den Unterhalt, ist untersagt
- Das Betreten des Platzes mit ungeeignetem Schuhwerk ist untersagt; Insbesondere ist das Betreten des Kunstrasenspielfeldes und der restlichen Kunststoffbeläge nur mit normalen Turnschuhen, Nocken- und Tausendfüsslerschuhen erlaubt, Stollenschuhe sind verboten

Art. 12 Geräte

Geräte (Fussballtore, Leichtathletikgeräte usw.) müssen von den Benutzern nach Gebrauch gereinigt und am Ende von Veranstaltungen an den vorgesehenen Stellen und in den Materialräumen versorgt werden.

Art. 13 Umkleidekabinen, Duschen

¹ Nach Benutzung der Aussenanlagen sind die Schuhe vor dem Betreten der Innenräume zu reinigen oder auszuziehen.

² Das Waschen von Schuhen und Kleidern im Duschaum ist verboten.

Art. 14 Weitsprunganlage

Die Sprunggrube ist nach jeder Benutzung zu rechen und abzudecken. Verunreinigungen sind dem Anlagewart zu melden.

Art. 15 Parkplätze

Fahrzeuge jeglicher Art sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Die Zugangswege sind frei zu halten. Auf dem Areal der Sportanlage Wyden gilt ein allgemeines Fahrverbot, ausgenommen sind Zubringer.

Art. 16 Rauchverbot

Auf der Sportanlage inklusive Garderoben und Gang zu den Garderoben und Theorie-raum/Festwirtschaftsraum ist das Rauchen untersagt. Bei Festwirtschaften ist das Rauchen im Freien an den gekennzeichneten Tischen auf dem Asphaltplatz gestattet.

Art. 17 Verantwortung

Die Benutzer haben eine verantwortliche Person sowie deren Stellvertretung zu bestimmen, welche für die Aufsicht und die rechtmässige Benutzung der Räume und Anlagen verantwortlich ist.

Art. 18 Rücksicht auf Anwohner

Es ist darauf zu achten, dass Anwohner der Sportanlage Wyden durch den Betrieb und Verkehr nicht unnötig belästigt werden. Die Beleuchtung in voller Beleuchtungsstärke beim Kunstrasenspielfeld darf nur für Wettkämpfe oder Meisterschaftsspiele eingeschaltet werden. Für den Trainingsbetrieb sollen nur die notwendigen Beleuchtungen mit reduzierter Beleuchtungsstärke eingeschaltet werden. Die Beleuchtung bei der Laufbahn und beim roten Hartplatz sollen nur eingeschaltet werden, wenn diese für Trainings oder Wettkämpfe benutzt werden.

IV. Miet- und Benutzungsgebühren

Art. 19 Grundsätze

¹ Als Grundsatz gilt, dass sämtliche Benutzer der Anlage Benutzungsgebühren zu entrichten haben. Ausgenommen ist die Volksschule für ihre Benutzung während der obligatorischen Schuldauer. Ebenfalls von einer Abgabepflicht befreit sind Individualsportler sowie Besucher des Kinderspielplatzes.

² Ortsansässige Vereine, Gruppen oder Organisationen bezahlen die Hälfte der ordentlichen Gebühren. Für Vereine, Gruppen oder Organisationen, welche die Anlage das ganze Jahr oder die ganze Saison benutzen, legt der Einwohnergemeinderat Engelberg nach Anhörung der zuständigen Stellen gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 jährliche Pauschalkosten fest. Diese betragen CHF 0.00 bis CHF 20'000.00. Innerhalb dieses Rahmens berechnet sich die Höhe der Gebühr nach Anzahl Belegungsstunden und nach dem Umfang der benutzten Infrastruktur (vgl. Art. 20).

³ Für einmalige Veranstaltungen und Anlässe von regionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung wird die Hälfte der ordentlichen Gebühren verlangt. Bei volkswirtschaftlich relevanten Anlässen kann der Einwohnergemeinderat auf schriftliches sowie begründetes Gesuch hin und

nach Anhörung der zuständigen Stellen gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 die Gebühren auf weniger als die Hälfte senken oder ganz erlassen, je nach Wichtigkeit der Anlässe.

Art. 20 Gebühren

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

	Bis 2 Std. (Match) CHF	½ Tag (4 Std.) CHF	1 Tag (8 Std.) CHF
Kunstrasenspielfeld	150.00	250.00	400.00
Leichtathletikanlagen inkl. Material	50.00	70.00	100.00
Ballspielplatz mit Kunststoffbelag	50.00	70.00	100.00
Hartplatz/Rollerplatz	20.00	40.00	60.00
Garderobe	30.00	50.00	60.00
Theorieraum (50 Plätze)	60.00	90.00	150.00

Art. 21 Ermässigungen für längere Mietdauer

Oben aufgeführte Preise werden bei längerer Mietdauer ermässigt:

- ab 20 Std. um 10 %
- ab 30 Std. um 15 %
- ab 40 Std. um 20 %

Art. 22 Gebühren bei Auflösung des Mietverhältnisses

¹ Folgende Gebühren sind bei Auflösung des Mietverhältnisses fällig:

- Absage 8 bis 5 Wochen vor Reservationstermin 20 % der Gebühren
- Absage 4 bis 3 Wochen vor Reservationstermin 40 % der Gebühren
- Absage bis 2 Wochen vor Reservationstermin 60 % der Gebühren
- Bei noch späterer Annullierung 80 % der Gebühren
- Bei unentschuldigtem Fernbleiben 100 % der Gebühren

² Für allfällige Nebenkosten gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts sinngemäss.

V. Ordnung und Sicherheit

Art. 23 Haftung

¹ Für Schäden an Anlagen, Einrichtungen, Installationen und Inventar haften die Verursacher. Für minderjährige oder entmündigte Personen haften deren Eltern bzw. deren gesetzliche Vertreter.

² Beschädigungen sind unverzüglich dem Anlagenwart oder der zuständigen Stelle der Verwaltung zu melden. Die Schadensbehebung wird durch die Liegenschaftsverwaltung geregelt.

³ Für Personen- und Sachschäden lehnt die Einwohnergemeinde Engelberg jede Haftung ab, soweit sie nicht im Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 24 Diebstähle

Für Diebstähle von Vereinsmaterial und von persönlichen Sachen der Benutzer wird von der Einwohnergemeinde Engelberg keine Haftung übernommen.

Art. 25 Versicherungspflicht

Die Benutzer sind verpflichtet die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Für den genügenden Versicherungsschutz sind die Benutzer selber verantwortlich.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26 Sanktionen

¹ Wer den Bestimmungen dieses Reglements, darauf gestützten Erlassen, Weisungen der zuständigen Stellen gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt, kann durch diese von der Sportanlage Wyden weggewiesen werden. Bezahlte Gebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

² Im Wiederholungsfall kann der Einwohnergemeinderat Engelberg oder eine der zuständigen Stellen gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 Zutrittsverbote aussprechen.

³ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach dem eidgenössischen und kantonalen Recht bestraft. Soweit solches nicht zur Anwendung gelangt, können sie mit Busse bestraft werden.

Art. 27 Reklamationen und Anregungen

Reklamationen und Anregungen, welche den Betrieb oder die Anlage betreffen, sind an die zuständige Stelle der Verwaltung zu richten.

Art. 28 Rechtsschutz

Gegen Anordnungen und Weisungen der zuständigen Stellen gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 sowie des Anlagewartes kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat Engelberg erhoben werden.

Art. 29 Veröffentlichung

¹ Dieses Benutzungsreglement ist an geeigneter Stelle auf dem Areal der Sportanlage Wyden anzuschlagen.

² Der verantwortlichen Person ist dieses Benutzungsreglement abzugeben.

Art. 30 Inkrafttreten

¹ Der Einwohnergemeinderat Engelberg bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.

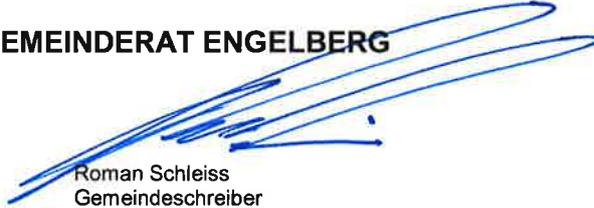
² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Engelberg, 23. Oktober 2013

EINWOHNERGEMEINDERAT ENGELBERG



Martin Odermatt
Talamann



Roman Schleiss
Gemeindeschreiber

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement wurde während der Zeit vom 24. Oktober 2013 bis 25. November 2013 dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 87 der Kantonsverfassung unterstellt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Engelberg, 26. November 2013

GEMEINDEKANZLEI ENGELBERG



Roman Schleiss
Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, ...1.0.0E7, 2013.....

Im Namen des Regierungsrates



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber